



Spendenreglement der Stiftung Bubenberg

Art. 1 – Grundlagen

- (1) Das Spendenreglement wird gestützt auf die Statuten vom 19. September 2006 der Stiftung Bubenberg erlassen.
- (2) Das Spendenreglement regelt die Einzelheiten über die Verwaltung und Verwendung von Spenden an die Stiftung Bubenberg.
- (3) Allfällige öffentlich-rechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 2 – Grundsätze im Umgang mit Spenden

- (1) Spenden werden grundsätzlich zur Förderung der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität unserer Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzt.
- (2) Im Umgang mit Spenden stellt die Stiftung Bubenberg eine hohe Transparenz und Glaubwürdigkeit sicher.

Art. 3 – Verwendung der Spenden

- (1) Spenden werden ausschliesslich im Rahmen des Stiftungszwecks verwendet.
- (2) Zweckgebundene Spenden werden im Sinne der vom Spender verfüzten Zweckbestimmung eingesetzt. Bei nicht zweckgebundenen oder zweckgebundenen Spenden ohne detaillierte oder konkrete Zweckbestimmung wird der Zweck durch den Stiftungsrat bestimmt. Bei zweckgebundene Spenden, die nicht ihrer Zweckbestimmung gemäss verwendet werden können, weil z.B. die Zweckbestimmung aus inneren und äusseren Gründen nicht erreicht werden kann oder aufgrund betrieblicher Änderungen hinfällig geworden sind, wird nach einer Karenzfrist von einem Jahr ein neuer Zweck durch den Stiftungsrat bestimmt.

Art. 4 – Ausgabenkompetenz

- (1) Bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00 pro Jahr kann der Gesamtleiter zusammen mit dem Bereichsleiter Verwaltung/Ökonomie über die Verwendung der Spenden entscheiden. Der Gesamtleiter informiert den Stiftungsrat über die Verwendung.
- (2) Können sich der Gesamtleiter und der Bereichsleiter Verwaltung/Ökonomie über die Verwendung der Spenden nach Ziffer 1 hiervor nicht einigen, entscheidet der Stiftungsrat.
- (3) Über die Verwendung von Spenden, die den Betrag von CHF 10'000.00 pro Jahr übersteigen, entscheidet der Stiftungsrat.



stiftung bubenberg

Art. 5 – Publikation

Dieses Spendenreglement kann an Interessierte abgegeben oder auf der Internetseite der Stiftung Bubenberg publiziert werden.

Art. 6 – Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung am 12. November 2018 genehmigt. Es tritt rückwirkend ab 1. Januar 2018 in Kraft.

Alois Mani
Vizepräsident Stiftungsrat, Jurist

Marianne Hayoz
Stiftungsratspräsidentin